

§ 8 Verwendung der Mittel

- 1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 3) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4) Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Sachaufwandsträger der Maria-Ward-Realschule Burghausen. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 10 Verfahrensfragen

- 1) Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 7 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
- 2) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.09.1992 beschlossen und auf Verlangen des Finanzamtes am 30. 11. 2017 ergänzt.

Der Verein ist im Vereinsregister unter der Vereins-Nummer 10366 geführt.

Förderkreis der Maria-Ward-Realschule Burghausen

1. Vorsitzender
Peter Sandner

Burghausen, den 30.11.2017

Satzung

des Förderkreises der
Maria-Ward-Realschule Burghausen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Maria-Ward-Realschule Burghausen e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 84489 Burghausen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der vorgeannten Schule und ihrer Einrichtungen, sowie die Förderung guter Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern.
- 2) Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (Förderung der Bildung und Erziehung) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die sich mit der Maria-Ward-Realschule Burghausen verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen (Vereine, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) offen.
- 2) Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden; über sie entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- 3) Die Mitgliedschaft geht verloren
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod,
 - d) keine Beitragsleistung, bzw. zwei Jahre in Verzug.

4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Schuljahres möglich; er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5) Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied in erheblicher Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu geben. Auf das Beschwerderecht ist das Mitglied hinzuweisen.

§ 4 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung entschieden. Änderungen werden zu Beginn des Schuljahres für das laufende Geschäftsjahr festgelegt. Zur Verfolgung des angestrebten Zieles sind darüber hinaus Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern erwünscht.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag an den Vorstand kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt werden. Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern erheben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dieser ist der jeweils amtierende Elternbeiratsvorsitzende, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und drei Beisitzern. Der Schulleiter ist Beisitzer von Amts wegen; im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

2) Zu den Beratungen des Vorstandes über die Verwendung der Mittel werden die zuständigen Fachlehrer bei Bedarf mit beratender Stimme hinzugezogen.

3) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten oder den Zweiten Vorsitzenden je für sich vertreten.

6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

7) Zur Quittierung von Zahlungen aller Art ist der Erste oder Zweite Vorsitzende oder der Schatzmeister berechtigt.

8) Der Vorstand bestimmt aus der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich zu Beginn des Schuljahres durch den Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Burghäuser Anzeiger.

3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen und bei Beschluss über die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten gegeben.

4) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes verlangt. In diesem Fall sind Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.

5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende.

6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.